



# Sommer am See 2014

Veranstalter: CVJM Denkendorf e.V.  
Wann: 10. - 22.08.2014  
Wo: Immenstadt im Allgäu  
Für wen: 14 -17 jährige Denkendorfer  
Teiln.zahl: 12 (Mindestteilnehmerzahl: 9 bis zum Stichtag 1.5.2014)  
Leitung: Andreas Allmendinger, Helen Maurer,  
Kathrin und Tim Kulhanek  
Kosten: Frühbucher 450,00€  
ab 1.2.2014 480,00€  
Was geht: Baden, Ausflüge, Wandern, Action,  
Vollverpflegung, Andachten  
Unterkunft: Gruppenhaus in See Nähe  
Leistung: Vollverpflegung, An- und Abreise  
Anmeldung: [www.cvjm-denkendorf.de](http://www.cvjm-denkendorf.de) oder  
Anmeldungen liegen im  
CVJM Vereinshaus in der  
Heinrich-Wernerstraße 9 aus



## Anmelde-Abschnitt für Sommer am See 2014 des CVJM Denkendorf e.V.

Abgeben bei Kathrin u Tim Kulhanek, Schnellenstr. 18, Tel. 230 55 74

Nachname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Geburtstag \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_ Email (falls vorhanden) \_\_\_\_\_

Die Anzahlung von 50,- Euro überweise ich innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung. Die verbleibenden Freizeitkosten überweise ich spätestens 2 Wochen vor Freizeitbeginn auf das in der Teilnahmebestätigung angegebene Konto.

Meine Anmeldung ist verbindlich. Ich erkläre, dass ich selbst, oder die hier angemeldete Person, deren gesetzlicher Vertreter ich bin, die Teilnahmebedingungen auf den beiden folgenden Seiten anerkenne und den Anweisungen der Freizeitleitung, die zum ordnungsgemäßen Ablauf der Freizeit erteilt werden, jederzeit nachkomme.

Mein Sohn / meine Tochter darf unter Aufsicht am Baden und Bootfahren teilnehmen (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift eines Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_ Unterschrift des/der Teilnehmer/in \_\_\_\_\_

## **Teilnahmebedingungen**

Liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer,  
bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen. Diese werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen Ihnen (nachfolgend Teilnehmer „TN“ genannt) und uns (nachfolgend „CVJM“ genannt) zustandekommenden Reisevertrags. Träger der ausgeschriebenen Freizeit und Reiseveranstalter im Sinne der §§ 651a ff. BGB der ausgeschriebenen Reise ist:

CVJM Denkendorf e.V.  
Heinrich Werner Str. 9  
73770 Denkendorf  
Tel. 346 12 67

### **1. Anmeldung**

- 1.1 Mit der Anmeldung, welche ausschließlich schriftlich erfolgen kann, bietet der TN (soweit dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter) und diese selbst neben dem CVJM den Abschluss eines Reisevertrags schriftlich an. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Minderjährigen und einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- 1.2 Der Reisevertrag mit dem TN und - bei Minderjährigen - mit seinen gesetzlichen Vertretern kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des CVJM an den TN und seine gesetzlichen Vertreter zustande.

### **2. Bezahlung**

- 2.1 Mit Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung beim TN) ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises zu bezahlen. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Nichtbezahlung der Anzahlung bewirkt keine Aufhebung des Reisevertrags.
- 2.2 Sollte im Einzelfall keine anderweitige Vereinbarung getroffen sein, so ist die Restzahlung drei Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 4.2 genannten Gründen abgesagt werden kann.
- 2.3 Sämtliche vorgenannte Zahlungen sind erst zahlungsfällig, wenn Ihnen ein Sicherheitsschein gemäß § 651k Abs. 3 BGB übergeben wurde.
- 2.4 Die Übergabe eines Sicherheitsscheines entfällt nach § 651k Abs. 6 BGB, wenn...
  - a) die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 150,- € nicht übersteigt,
  - b) Der Freizeitträger Reisen nur gelegentlich (nicht mehr als zweimal im Jahr) und außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit veranstaltet,
  - c) der Freizeitträger eine juristische Person des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Diözese, Landeskirche) ist.In diesen Fällen wird der Reisepreis drei Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 4.2 genannten Gründen abgesagt werden kann und gegen Aushändigung der Reiseunterlagen.
- 2.5 Wenn die Voraussetzungen von Ziffer 2.4 nicht vorliegen, werden dem TN die Reiseunterlagen nach Eingang seiner Zahlungen zugesandt oder ausgehändigt. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des TN auf Aushändigung der Reiseunterlagen bzw. Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

### **3. Rücktritt durch den TN**

- 3.1 Der TN kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem CVJM, die schriftlich erfolgen muss, vom Reisevertrag zurücktreten. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim CVJM.  
In jedem Fall des Rücktritts durch den TN stehen dem CVJM unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:
  - a) bis 45 Tage vor Reisebeginn verfällt die Anzahlung
  - b) vom 44. bis 22. Tag vor Reisebeginn 30 % des Reisepreises
  - c) vom 21. bis 7. Tag vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises
  - d) vom 6. Tag bis zum Reisebeginn 90 % des Reisepreises
- 3.2 Dem TN ist es gestattet, dem CVJM nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

### **4. Rücktritt und Kündigung durch den CVJM**

- 4.1 Der CVJM kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des CVJM, bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der CVJM, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die vom CVJM eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des CVJM in diesen Fällen wahrzunehmen.
- 4.2 Der CVJM kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- a) Der CVJM ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- b) Ein Rücktritt des CVJM später als 3 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
- c) Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der CVJM in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des CVJM über die Absage der Reise gegenüber dem CVJM geltend zu machen.

## **5. Obliegenheiten des TN / Ausschlussfristen / Kündigung durch den TN**

- 5.1 Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom CVJM in Form von der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.
- 5.2 Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§ 651 d Abs. 2 BGB) hat der TN bei Reisen mit dem CVJM dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort dem vom CVJM eingesetzten Reiseleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN wegen Reisemängeln, denen vom CVJM nicht abgeholfen wird, entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.
- 5.3 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet der CVJM innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der TN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem TN die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem CVJM erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom CVJM verweigert oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.
- 5.4 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reisen hat der TN innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der CVJM geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Die Geltendmachung kann fristwährend und nur gegenüber dem CVJM unter obiger Anschrift erfolgen.

## **6. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

- 6.1 Der CVJM informiert den TN in der Reiseausschreibung über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, die für die ausgeschriebene Reise gelten. Er informiert den TN vor der Buchung über eventuelle Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen einschlägigen Vorschriften.
- 6.2 Der CVJM haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN den CVJM mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der CVJM die Verzögerung zu vertreten hat.
- 6.3 Der TN ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des CVJM bedingt sind.

## **7. Beschränkung der Haftung**

- 7.1 Die vertragliche Haftung des CVJM für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit
  - a) ein Schaden des TN vom CVJM weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder
  - b) soweit der CVJM für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

## **8. Verjährung, Sonstiges**

- 8.1 Vertragliche Ansprüche des TN verjähren in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der TN solche Ansprüche geltend gemacht, so ist Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.
- 8.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.
- 8.3 Hinweise nach dem Datenschutzgesetz: Die für die Verwaltung der Freizeit benötigten Personendaten des TN werden mittels EDV erfasst und nur vom CVJM verwendet und nicht weitergegeben.
- 8.4 Mit ihren Unterschriften auf der Freizeitanmeldung werden vom TN bzw. dessen gesetzlichen Vertretern vorstehende Bedingungen anerkannt.